



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Juli 2025
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0170(NLE)

10509/25
COR 1

ECOFIN 836
UEM 327
FIN 717
ECB
EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 8. September 2021 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens

1. Auf dem Titelblatt

Die Nummer des interinstitutionellen Dossiers sollte wie folgt lauten: „2025/0170(NLE)“.

2. Seite 5, Erwägungsgrund (5)

Anstatt:

„(5) Tschechien hat erläutert, dass fünf Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen einzuführen, damit das ursprüngliche Ziel dieser Maßnahmen übertroffen wird. Dies betrifft Etappenziel 43 und Zielwert 44 im Rahmen der Investition 3 (Unterstützung der Entwicklung mobiler 5G-Infrastrukturen in investitionsintensiven ländlichen Gebieten) unter Komponente 1.3 (Digitale Netze mit hoher Kapazität), Etappenziel 258 im Rahmen der Investition 2 (Verbesserung des Managementsystems für digitalisierte Dienste) unter Komponente 1.7 (Digitaler Wandel der öffentlichen Verwaltung) sowie Zielwert 117 im Rahmen der Investition 2 (Gebäudeinfrastruktur – Ladepunkte für Privatunternehmen) und Zielwert 119 im Rahmen der Investition 4 (Investition 4: Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen – Fahrzeuge (Elektrofahrzeuge, H2) für Privatunternehmen) unter Komponente 2.4 (Saubere Mobilität) sowie die Zielwerte 282 und 283 im Rahmen der Reform 3 (Finanzielle Unterstützung für die Vorbereitung von Projekten im Einklang mit den Zielen der EU) unter Komponente 4.1 (Systemische Unterstützung öffentlicher Investitionen). Tschechien hat auf dieser Grundlage beantragt, die Umsetzung von Etappenziel 43 und der Zielwerte 44, 117 und 119 ehrgeiziger auszugestalten. Ferner hat Tschechien beantragt, die Zielwerte 282 und 283 zusammenzufassen und die Anzahl der im Rahmen der Maßnahme geförderten Vorhaben zu erhöhen. Tschechien hat auch beantragt, den Umfang des Etappenziels 258 auszuweiten, indem mehr Maßnahmen umgesetzt werden. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.“

muss es heißen:

„(5) Tschechien hat erläutert, dass fünf Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen einzuführen, damit das ursprüngliche Ziel dieser Maßnahmen übertroffen wird. Dies betrifft Etappenziel 43 und Zielwert 44 im Rahmen der Investition 3 (Unterstützung der Entwicklung mobiler 5G-Infrastrukturen in investitionsintensiven ländlichen Gebieten) unter Komponente 1.3 (Digitale Netze mit hoher Kapazität), Etappenziel 258 im Rahmen der Investition 2 (Verbesserung des Managementsystems für digitalisierte Dienste) unter Komponente 1.7 (Digitaler Wandel der öffentlichen Verwaltung) sowie Zielwert 117 im Rahmen der Investition 2 (Gebäudeinfrastruktur – Ladepunkte für Privatunternehmen) und Zielwert 119 im Rahmen der Investition 4 (Investition 4: Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen – Fahrzeuge (Elektrofahrzeuge, H₂) für Privatunternehmen) unter Komponente 2.4 (Saubere Mobilität) sowie die Zielwerte 282 und 283 im Rahmen der Reform 3 (Finanzielle Unterstützung für die Vorbereitung von Projekten im Einklang mit den Zielen der EU) unter Komponente 4.1 (Systemische Unterstützung öffentlicher Investitionen). Tschechien hat auf dieser Grundlage beantragt, die Umsetzung von Etappenziel 43 und der Zielwerte 44, 117 und 119 ehrgeiziger auszugestalten. Ferner hat Tschechien beantragt, die Zielwerte 282 und 283 zusammenzufassen und die Anzahl der im Rahmen der Maßnahme geförderten Vorhaben zu erhöhen. Tschechien hat auch beantragt, den Umfang des Etappenziels 258 auszuweiten, indem mehr Maßnahmen umgesetzt werden. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.“

3. Seite 17, Erwägungsgrund (19)

Anstatt:

„(19) Die Änderungen bezüglich des Beitrags zum grünen Wandel betreffen die Neuzuweisung von Finanzmitteln zwischen Investition 1 (Anwendung moderner Technologien auf die Eisenbahninfrastruktur) unter Komponente 2.1 (Nachhaltiger Verkehr), Investition 1 (Verbesserung der Energieeffizienz staatlicher Gebäude) unter Komponente 2.2 (Verringerung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor), Investition 4 (Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen – Fahrzeuge (Elektrofahrzeuge, H2) für Privatunternehmen) unter Komponente 2.4 (Saubere Mobilität), Investition 2 (Kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen) unter Komponente 2.7 (Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser), Investition 2 (Regenwassermanagement in städtischen Ballungsräumen), Investition 3 (Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und geschützten Pflanzen- und Tierarten) und Investition 4 (Anpassung aquatischer, nichtforstwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Ökosysteme an den Klimawandel) unter Komponente 2.9 (Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung der Dürre), Investition 2 (Ausbau der Kapazitäten von Kinderbetreuungseinrichtungen), Investition 3 (Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur) und Investition 4 (Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur im Bereich der Betreuung gefährdeter Kinder) unter Komponente 3.3 (Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung), Investition 1 (Entwicklung einer neuen Reihe von Quasi-Eigenkapital-Instrumenten und Instrumenten für grüne Darlehen zur Unterstützung des Unternehmertums) unter Komponente 4.2 (Neue Quasi-Eigenkapital-Instrumente zur Förderung von Unternehmertum und Entwicklung der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZR) als nationaler Entwicklungsbank), Investition 1 (Bau, Erneuerung und Modernisierung von Verteilernetzen) unter Komponente 7.1 (Erneuerbare Energien und Strominfrastruktur (REPowerEU)) sowie Reform 3 (Rechenzentrum für Strom) unter Komponente 7.2 (Unterstützung der Dezentralisierung und Digitalisierung des Energiesektors (REPowerEU)). Der Gesamtbeitrag zum Klimaziel ändert sich dadurch nicht. Der begrenzte Umfang der Änderungen wirkt sich nicht auf die Gesamtbewertung dieses Kriteriums aus.“

muss es heißen:

„(19) Die Änderungen bezüglich des Beitrags zum grünen Wandel betreffen die Neuzuweisung von Finanzmitteln zwischen Investition 1 (Anwendung moderner Technologien auf die Eisenbahninfrastruktur) unter Komponente 2.1 (Nachhaltiger Verkehr), Investition 1 (Verbesserung der Energieeffizienz staatlicher Gebäude) unter Komponente 2.2 (Verringerung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor), Investition 4 (Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen – Fahrzeuge (Elektrofahrzeuge, H₂) für Privatunternehmen) unter Komponente 2.4 (Saubere Mobilität), Investition 2 (Kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen) unter Komponente 2.7 (Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser), Investition 2 (Regenwassermanagement in städtischen Ballungsräumen), Investition 3 (Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und geschützten Pflanzen- und Tierarten) und Investition 4 (Anpassung aquatischer, nichtforstwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Ökosysteme an den Klimawandel) unter Komponente 2.9 (Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung der Dürre), Investition 2 (Ausbau der Kapazitäten von Kinderbetreuungseinrichtungen), Investition 3 (Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur) und Investition 4 (Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur im Bereich der Betreuung gefährdeter Kinder) unter Komponente 3.3 (Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung), Investition 1 (Entwicklung einer neuen Reihe von Quasi-Eigenkapital-Instrumenten und Instrumenten für grüne Darlehen zur Unterstützung des Unternehmertums) unter Komponente 4.2 (Neue Quasi-Eigenkapital-Instrumente zur Förderung von Unternehmertum und Entwicklung der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZR) als nationaler Entwicklungsbank), Investition 1 (Bau, Erneuerung und Modernisierung von Verteilernetzen) unter Komponente 7.1 (Erneuerbare Energien und Strominfrastruktur (REPowerEU)) sowie Reform 3 (Rechenzentrum für Strom) unter Komponente 7.2 (Unterstützung der Dezentralisierung und Digitalisierung des Energiesektors (REPowerEU)). Der Gesamtbeitrag zum Klimaziel ändert sich dadurch nicht. Der begrenzte Umfang der Änderungen wirkt sich nicht auf die Gesamtbewertung dieses Kriteriums aus.“

4. Seite 19, Erwägungsgrund (21)

Anstatt:

„(21) Die Änderungen bezüglich des Beitrags zum grünen Wandel betreffen die Neuzuweisung von Finanzmitteln (...)“

muss es heißen:

„(21) Die Änderungen bezüglich des Beitrags zum digitalen Wandel betreffen die Neuzuweisung von Finanzmitteln (...)“
